

BGer 9C_162/2018 vom 14. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_162_2018

FR: TF 9C_162/2018 du 14 mai 2018

IT: TF 9C_162/2018 del 14 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Bei der unentgeltlichen Verbeiständung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Staat und Rechtsbeistand (BGE 132 V 200 E. 5.1.4 S. 205). Soweit die Rechtsvertreterin die vorinstanzliche Festsetzung ihrer amtlichen Entschädigung als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das kantonale Verfahren hätte anfechten und ein höheres Honorar durchsetzen wollen, hätte sie somit in eigenem Namen an das Bundesgericht gelangen müssen. Ein schützenswertes Interesse des Beschwerdeführers an der Erhöhung der Entschädigung seiner amtlichen Rechtsvertreterin ist nicht erkennbar, denn damit würde der Betrag erhöht, den er gegebenenfalls dem Staat zurückzuzahlen hätte, soweit diesem nach dem kantonalen Recht ein Nachforderungsanspruch zusteht (Urteil 5A_510/2016 vom 31. August 2017 E. 1.4, nicht publ. in: BGE 143 III 520 ; 9C_574/2012 vom 12. Juni 2013 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen).

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die am 8. Februar 2017 verfügte Rentenablehnung der Beschwerdegegnerin bestätigte.

E. 3.2

Der angefochtene Entscheid gibt die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze korrekt wieder, namentlich zur ärztlichen Aufgabe bei der Invaliditätsbemessung (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99; siehe ferner BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195 f.) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352; vgl. auch BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269). Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, die Gutachten der Dres. med. B. _____ und C. _____ vom 31. März und 23. April 2015 erfüllten die Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Erhebung. Die Berichte des Psychologen Dr. phil. E. _____ und der Dr. med. F. _____ vom 27. Dezember 2016 sowie 24. August 2017 seien nicht geeignet, Zweifel an der gutachterlichen Einschätzung zu erwecken. Zudem habe sich gemäss den

Stellungnahmen des RAD vom 7. Februar und 14. September 2017 der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach der Begutachtung nicht massgeblich verschlechtert.

E. 4.2

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen an den vorinstanzlichen Feststellungen aus folgenden Gründen nichts zu ändern:

E. 4.2.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, im angefochtenen Entscheid sei auf die gegen die Expertise des Dr. med. C. _____ erhobenen Einwendungen nicht eingegangen worden. Das kantonale Gericht gab indessen die wesentlichen Rügen des Beschwerdeführers wieder; in einem weiteren Schritt prüfte es sodann den Beweiswert der Expertisen der Dres. med. B. _____ und C. _____. Dabei setzte es sich - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - auch mit den Berichten des Dr. phil. E. _____ und der Dr. med. F. _____ vom 27. Dezember 2016 und 24. August 2017 auseinander. Es trifft hingegen zu, dass die Vorinstanz den Einwand, die Gutachter hätten sich nicht hinreichend mit den geklagten Schmerzen befasst, nicht weiter erörterte. Ihr ist dennoch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorzuwerfen. Die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 42 ATSG und Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, verlangt nicht, dass diese sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt, sondern mit den wesentlichen Punkten begründet, damit eine Anfechtung in voller Kenntnis der Sache möglich ist (BGE 140 II 262 E. 6.2 S. 274; 139 V 496 E. 5.1 S. 503 f. ; 136 I 229 E. 5.2 S. 236; 133 III 439 E. 3.3 S. 445; 124 V 180 E. 1a S. 181). Dem Beschwerdeführer war es denn auch ohne weiteres möglich, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten.

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer fordert ferner die Edition der Tonbandaufnahmen der psychiatrischen Begutachtung. Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in interne Dokumente einer begutachtenden Person (Urteil 8C_37/2014 vom 22. Mai 2014 E. 2.1), wozu auch die während der Begutachtung erstellten Tonbandaufnahmen gehören. Sein diesbezüglicher Antrag ist somit abzuweisen, zumal die entsprechende Begründung nicht zu überzeugen vermag. Wäre er vom Gutachter herabwürdigend behandelt worden, wäre zu erwarten gewesen, dass er dies der Beschwerdegegnerin umgehend mitgeteilt hätte. Er erhob diesen Vorwurf aber erst im vorinstanzlichen Verfahren mit der Replik. Es sind zudem auch keine entsprechenden Hinweise für ein solches Verhalten des Gutachters ersichtlich, ist die Expertise doch neutral und sachlich abgefasst. Vielmehr erscheinen diese Vorhaltungen daraus zu resultieren, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund der gutachterlichen Einschätzung ungerecht behandelt fühlt, wie es der behandelnde Psychologe Dr. phil. E. _____ im Bericht vom 24. August 2015 beschrieben hat.

E. 4.2.3

Anlässlich der Begutachtung diagnostizierte Dr. med. C. _____ gestützt auf seine Befunde eine posttraumatische Belastungsstörung und stellte dabei auch depressive Symptome fest. In Kenntnis der somatisch nicht (vollständig) erklärbaren Beschwerdesymptomatik kam er zum Schluss, eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung liege nicht vor. Dies ist nachvollziehbar, zeigte der Beschwerdeführer während der Begutachtung doch keine andauernden, schweren und quälenden Schmerzen (vgl. Dilling/Freyberger [Hrsg.], Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer

Störungen, 8. Aufl. 2016, S. 195), was sich mit den Angaben der Klinik D. _____ im Bericht vom 21. Oktober 2015 deckt.

E. 4.2.4

Wie die Vorinstanz mit Bezug auf die RAD-Stellungnahmen vom 7. Februar und 14. September 2017 erkannte, veränderte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach der Begutachtung überwiegend wahrscheinlich nicht. Zu keinem anderen Ergebnis führt insbesondere die Würdigung des Berichts des Dr. phil. E. _____ und der Dr. med. F. _____ vom 24. August 2017. Sie beanstanden zwar, dass Dr. med. C. _____ keine Depression diagnostiziert habe. Die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag des therapeutisch tätigen (Fach-) Arztes einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 170 E. 4 S. 175) lässt es aber nicht zu, ein Administrativgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen (vgl. statt vieler: SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.1.1; Urteile 8C_790/2011 vom 30. März 2012 und 8C_278/2011 vom 26. Juli 2011 und mit Hinweisen).

E. 4.3

Die vorinstanzliche Feststellung, das psychiatrische Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 23. April 2015 erfülle die beweismässigen Anforderungen, ist demnach nicht willkürlich. Die übrigen Erwägungen des angefochtenen Entscheids werden vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Offensichtliche Fehler sind nicht ersichtlich. Es kann daher darauf abgestellt werden (vgl. E. 2 hiavor).

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.